



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
21. September 1976

Nr. 5486

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan "Wilerfeld Nordost / Wilerweg - Langhagstrasse" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende spezielle Bebauungsplan ist Teil der Neuplanung des Gebietes Fustlig - Wilerfeld. Das Planungsgebiet wird durch die Langhagstrasse, den Wilerweg und die Speiserstrasse begrenzt. Es sind 4 bis 5-geschossige Wohnbauten mit Attikageschossen vorgesehen, die um eine Wohnstrasse gruppiert sind.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. Dezember 1975 bis 12. Januar 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht. Der Stadtrat hat am 18. März 1976 die Einsprache gutgeheissen und den speziellen Teilbebauungsplan mit den abgeänderten zugehörigen speziellen Bauvorschriften aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Im speziellen Bebauungsplan wird die Einmündung des Wilerweges in die Speiserstrasse nach Südwesten verschoben, wodurch die Durchgangsfunktion des Wilerweges aufgehoben und der Höhen- bzw. Speiserstrasse übertragen wird, welche planlich nicht sichergestellt sind. Solange Wil über den Wilerweg erschlossen ist, muss die Möglichkeit einer Verbreiterung der Strasse auf 7 m mit beidseitigen Gehwegen möglich sein. Bei einem solchen Ausbau des Wilerweges würde aber der Abstand von Block C zum Strassenrand nur 1,5 m betragen, was ungenügend ist. Das Gebäude "C" kann daher erst erstellt werden, wenn die neue Strasse nach Wil besteht.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Teilbebauungsplan "Wilerfeld Nordost / Wilerweg - Langhagstrasse" mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften wird unter folgendem Vorbehalt genehmigt:

Eine Baubewilligung für das Gebäude "C" darf erst erteilt werden, wenn die Erschliessung von Wil auf die Achse Meisenhard-Wil verlegt und der bestehende Wilerweg aus dem Kantonsstrassennetz entlassen ist.

2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

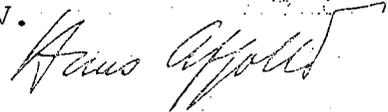
Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 1149) KK

Der Staatsschreiber:

i.v.



Bau-Departement (2) Kn

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 Satz gen. Pläne

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 Satz gen. Pläne (folgen später)

Amtschreiberei, 4600 Olten

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4600 Olten

Baudirektion Olten, mit 3 Sätzen gen. Pläne (folgen später)

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author details the various methods used to collect and analyze the data. This includes both manual and automated processes. The goal is to ensure that the information gathered is both reliable and comprehensive.

The final part of the document provides a summary of the findings and offers recommendations for future work. It suggests that regular audits and updates to the data collection process are essential for maintaining the integrity of the information.